



Satzung des Reit- und Fahrverein Allertal e.V.

In der Fassung vom 16. März 2023

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahr 1924 in Wolthausen gegründete Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Allertal e.V.“ Er ist Mitglied des Pferdesportverbandes Hannover e.V. und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. oder deren Nachfolgeorganisationen. Er hat seinen Sitz in Winsen (Aller). Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Reit- und Fahrverein Allertal e.V. betreibt und fördert den Reit- und Fahrsport. Insbesondere bezweckt er:
 - a) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - d) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - e) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - f) die Förderung des therapeutischen Reitens;
 - g) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Pferdesportverband Hannover e.V. mit der Auflage, es zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden

§ 3 Pflichten gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
- c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus natürlichen Personen, und zwar:

- aktiven Mitgliedern über 18 Jahre,
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre,
- passiven Mitgliedern (fördernde Mitglieder),
- Ehrenmitgliedern,
- sowie juristischen Personen und Personenvereinigungen.

§ 5 Aufnahme und Aufnahmeantrag

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand oder eine vom Vorstand dazu ermächtigte Person nach schriftlichem Aufnahmeantrag. Erfolgt gegen den Antrag innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung kein Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen.

Der Antragsteller ist in den Verein aufgenommen, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag angenommen oder der Aufnahme innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung nicht widersprochen hat, in jedem Fall jedoch erst mit Zahlung

der Aufnahmegebühr. Wird die Aufnahmegebühr auch nach Ablauf einer hierzu schriftlich gesetzten Frist nicht gezahlt, kommt eine Vereinsaufnahme nicht mehr in Betracht.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags braucht nicht begründet werden.

Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Die Mitglieder haben einen Aufnahmebeitrag zu zahlen, der nach Ablauf der Widerspruchsfrist fällig wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Reitgelder und sonstige Gebühren

Die Mitglieder entrichten an den Verein eine Aufnahmegebühr, Monatsbeiträge und Umlagen, sowie ersatzweise Zahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgesetzt wird. Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (ausgenommen Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder) sind zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet.

Umlagen können bis zu einem Jahresbeitrag je Jahr festgesetzt werden. Sie dürfen nur zu den in § 1 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs erhoben werden, der aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.

Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Mitgliedsbeiträge werden erstmals für den dem Eingang des Aufnahmeantrags folgenden Monat geschuldet. Aufnahmegebühren sind innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags fällig.

In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge und Umlagen stunden, ermäßigen oder erlassen. Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder) und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Umlagen befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und dem Übungsbetrieb des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen.
2. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres und nach mindestens sechsmonatiger ununterbrochener Mitgliedschaft ist ein Mitglied für die zu besetzenden Ämter wählbar.
Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
In Ausnahmefällen, die vor der Mitgliederversammlung begründet werden müssen, können auch Mitglieder mit kürzerer Vereinszugehörigkeit in diese Ämter gewählt werden.
3. Die Rechte eines Mitglieds können nicht übertragen werden.
4. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt diese Satzung, die Vereinsbeschlüsse und sonstigen Ordnungsvorschriften des Vereins für sich als bindend an.
5. Erst die erfüllten Pflichten gestatten dem Mitglied, die ihm zustehenden Rechte in Anspruch zu nehmen. Wer sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug befindet, verliert Stimm- und Wahlrecht.
6. Kein Mitglied hat aus den Erträgen des Vermögens des Vereins oder aus dessen Vermögen im Übrigen irgendetwas zu beanspruchen. Scheidet ein Mitglied aus oder wird der Verein aufgelöst, so können Mitglieder Beiträge oder Umlagen nicht erstattet verlangen.
7. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seine aktuelle Anschrift (Plz., Ort, Straße, Hausnummer) dem Verein mitzuteilen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ausgeschlossen werden kann mit sofortiger Wirkung, wer
 - sich mit der Zahlung des Beitrags (§ 6 der Satzung) in Verzug befindet;
 - sich mit der Entrichtung der Umlage (§ 6 der Satzung) in Verzug befindet;
 - wiederholt oder erheblich gegen die Satzung verstößt;
 - wiederholt gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt;
 - sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - wer im Verein für den Übertritt zu einem anderen Verband oder Verein Stimmung macht;
 - die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt;
 - sonst grob gegen die Vereinsinteressen verstößt;
 - sich unehrenhaft verhält und dieses Verhalten mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Im Übrigen ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung endgültig.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Geschäftsbereichen gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, Berichte der Rechnungsprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - e) Festsetzung des Haushaltsplanes, der Höhe der Aufnahmebeiträge, der Beiträge, der Umlagen, des Reitgeldes und anderer Gebühren,
 - f) Genehmigung Einwilligung zum Erwerb, der Veräußerung und Belastung von Grundbesitz,
 - g) Entscheidungen über eingelegte Einsprüche /Berufungen von Mitgliedern,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
2. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung ein. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen gesondert einberufen werden, wenn:
 - a) es der Vorstand für erforderlich hält, oder
 - b) es mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung schriftlich beim Vorstand beantragen. In diesem Fall muss die Einberufung mindestens einen Monat nach Eingang des Antrages beim Vorstand erfolgen.
4. Tag und Beginn der Mitgliederversammlung sind unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, durch Aushang in der Reithalle und in Briefform (an diejenigen Mitglieder, die dem Verein Ihre E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, per E-Mail) an jedes stimmberechtigte Mitglied mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Fristbeginn ist für die Einberufung der 3. Tag nach Aufgabe zur Post bzw. Versand der E-Mail.
5. Anträge der Mitglieder auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand, Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer schriftlich eingegangen sein.
6. Wenn eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen ist, ist sie beschlussfähig.
7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Sind diese nicht anwesend, hat der Vorstand ein anderes Mitglied mit dem Vorsitz zu beauftragen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst mit Ausnahme der in dieser Satzung bestimmten Fälle.
8. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn über ein Rechtsgeschäft mit dem Mitglied oder über die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein zu beschließen ist.
9. Der Vorstand wird durch Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt oder durch Los entschieden. Wenn nicht widersprochen wird, kann die Wahl auch durch Zuruf erfolgen. Dann ist die Mehrheit durch Handzeichen festzustellen. Die Wahl des Vorstandes kann in Form einer Blockwahl durchgeführt werden; der Beschluss über das Wahlverfahren bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Über die Mitgliederversammlung hat der Vorstand eine Niederschrift anzufertigen, die vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Sitzungsprotokoll dem Wortlaut nach festgehalten. Die Protokolle werden vom Vorstand in zeitlicher Reihenfolge abgelegt.
11. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest. Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - (1) Vorsitzender
 - (2) stellvertretender Vorsitzender
 - (3) Schatzmeister
 - (4) Geschäftsführer
 - (5) stellvertretender Geschäftsführer
 - (6) Sport- und Jugendwart

Diese und alle anderen Vereinsämter sind Ehrenämter.

2. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen.

3. Er ist berechtigt, im Auftrag der Mitgliederversammlung Grundstücke zu erwerben, zu belasten und zu veräußern, sie aufzulassen und die Auflassung entgegen zu nehmen.
4. Er ist zuständig für die zweckentsprechende Verwendung der im Haushaltsplan festgelegten Geldmittel.
5. Im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister den Vorstand des Vereins. Es sind immer zwei der Vorgenannten nur gemeinsam zeichnungsberechtigt.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Jahren mit gerader Zahl werden die Vorstandsmitglieder 1, 4 und 6 gewählt, die übrigen in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder ist es dauernd verhindert seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung dieser Geschäfte beauftragen. Jedes Mitglied kann ab dem ersten Tage seiner Mitgliedschaft vom Vorstand kommissarisch eingesetzt werden. Der Beschluss ist den Vereinsmitgliedern durch Aushang in der Reithalle bekannt zu geben.
7. Die Sitzungen des Vorstandes finden monatlich bei Bedarf statt.
8. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Die Ladung erfolgt form- und, wenn nötig, fristlos. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und, bei dessen Verhinderung, vom einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei der Sitzung der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer bzw. der Schatzmeister.
9. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat

§ 12 Haftung des Vorstandes

Die persönliche Haftung der Vereinsvorstände ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 14 Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Rechnungslegung wird auf der Grundlage des Haushaltsplanes geführt, den die Mitgliederversammlung zu Beginn des Rechnungsjahres feststellen muss. Die Jahresrechnung ist bis zum 15. Februar des folgenden Jahres vom Vorstand abzuschließen und dem Rechnungsprüfungsausschuss unverzüglich vorzulegen.

§ 15 Rechnungsprüfung

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Scheidet ein Mitglied im Laufe eines Jahres aus, so hat der Ausschuss das Recht, sich selbstständig zu ergänzen. Er hat die Jahresabrechnung und die Feststellung des Vereinsvermögens zu prüfen und zunächst dem Vorstand und danach der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die geprüfte Jahresabrechnung und der Vorschlag für das neue Geschäftsjahr sind zwei Wochen zur Einsicht der Mitglieder durch Aushang in der Reithalle auszulegen.

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Mitgliederstimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung wird wirksam mit ihrer Eintragung im Vereinsregister. Damit erlöschen alle früheren Satzungen. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2009 errichtet. Winsen (Aller), den 16. März 2023